

Änderungsantrag zu Anlagen 9 und 11 AVV Nr. 12

Änderungen

Name des Verantwortlichen	Datum	Absatz	Änderung
G. Maille	29.04.2015		Erstellung
Jean-Marc Blondé	20.05.2015		Änderung gem. AG TÜ 05/2015 Paris
Beschluss AG TÜ	20.05.2015		gem. Niederschrift AG/TÜ 05/2015

Titel	Anpassung der Codes 1.3.3 und 1.3.5.		
Änderungsantrag von: EVU / Halter / andere Stellen	SNCF		
Änderungsantrag zu:			
Verfasser:	G. MAILLE - Département Fret Infrarail Wagons		
Ort, Datum:	Paris, 29.04 2015		
Kurzbeschreibung:	Anpassung der Codes 1.3.3 und 1.3.5 an die EN 15313		



1. Ausgangslage (Ist)

1.1. Einleitung

Anlage 9 AVV regelt und beschreibt in Anhang 1 den technischen Zustand, in dem sich die Wagen beim Übergang zwischen zwei oder mehreren EVU befinden müssen und wie er bei der technischen Wagenübergangsuntersuchung gewährleistet sein muss.

1.2. Funktionsweise

Die Anforderungen bzgl. der Betriebssicherheit und der Lauffähigkeit sind im AVV sowie in den verbindlichen UIC-Merkblättern und den Richtlinien beschrieben.

1.3. Anomalie/Darlegung der Problematik

Die aktuellen Punkte 1.3.3 und 1.3.5 aus Anlage 9 halten die Betriebsgrenzmaße aus der EN15313 nicht ein.

Die Anlage 10 muss schnellstmöglich angepasst werden. Die SG WV fordert, dass Anlage 9 gleichzeitig angepasst wird, sodass beide Anlagen übereinstimmen.

1.4.	Handelt es sich um eine bekan	nte Regel der Technik* (Z.	B. DIN, EN)?
------	-------------------------------	----------------------------	--------------

☐nein ☐ ja, d.h.: EN15313

* "anerkannte Regeln der Technik: die schriftlich festgelegten Regeln, die bei ordnungsgemäßer Anwendung dazu dienen können, eine oder mehrere spezifische Gefährdungen zu kontrollieren." (Quelle: EG-Verordnung Nr. 352/2009, Art. 3)

"Schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht". (Quelle: BMJ Handbuch der Rechtsförmlichkeit)

2. Erwünschte Situation

2.1. Beseitigung der Anomalie/des Problems (Ziel)

Neuformulierung der Schadcodes 1.3.3 und 1.3.5 und Hinzufügen entsprechender Unter-Codes für die Beschreibung der einzelnen Aussetzungskriterien je nach Radsatzdurchmesser.



3. Zusatz nur für Änderungsantrag der Anlage 9 des AVV

Wir beantragen die Änderung der Codes 1.3.3 und 1.3.5 sowie die Einführung der Unter-Codes 1.3.3.1 bis 1.3.3.3 und 1.3.5.1 bis 1.3.5.3 in Anhang 1 der Anlage 9 gem. folgender Tabelle:

Bauteile	Code	Mängel/Kriterien/Hinweise	Maßnahmen	Fehler- klasse
	1.3.3	Flachstellen mit einer Länge von		
	1.3.3.1	- Rad Ø > 840 mm, Flachstelle mit einer Länge von > 60 mm	Aussetzen	4
	1.3.3.2	- Rad Ø: 630 mm < d ≤ 840 mm, Flachstelle mit einer Länge von > 40 mm	Aussetzen	4
	1.3.3.3	- Rad Ø ≤ 630 mm, Flachstelle mit einer Länge von > 35 mm	Aussetzen	4
	1.3.5	Löcher, Ausbröckelungen oder Abblätterungen an der Lauffläche mit einer Länge von >60 mm		
	1.3.5.1	- Rad Ø > 840 mm und eine Länge von > 60 mm	Aussetzen	4
	1.3.5.2	- Rad Ø: 630 mm < d ≤ 840 mm und eine Länge von > 40 mm	Aussetzen	4
	1.3.5.3	- Rad Ø ≤ 630 mm und eine Länge von > 35 mm	Aussetzen	4

4. Begründung:

Anpassung der Anlagen 9 und 10 an die EN 15313.

5. Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen

Bewertung von z.B. Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch).
Begründung der Festlegung.

Positive Auswirkungen:

Betrieb, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit:

Auswirkungen auf Kosten, Verwaltung:



6. Risikobetrachtung zum Änderungsantrag

Systembeschreibung im Ist/Soll und Änderungsumfang siehe hierzu Punkt 1 und Punkt 2.

Entfällt, da die Anpassung auf den o.g. Normen beruht.

6.1.	Änderung ist sicherheitsrelevant?	⊠nein □ ja
Begründung: Erhöhung der Sicherheit, da die Kriterien für Radsätze mit kleinerem Durchmesser gesenkt wurden.		
6.2.	Änderung ist signifikant?	⊠nein ☐ ja
Begründung:		
6.3.	Gefährdungsermittlung und -einstufung	⊠ entfällt
6.3.1.	Wirkung der Änderung im Normalbetrieb:	
	Wirkung der Änderung bei Störungen/Abweichung vom Normalbetrieb:	
6.3.3.	Systemmissbrauch möglich:	
	nein	
	ja, Beschreibung des Sytemmissbrauchs:	
6.4.	Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt?	□nein □ ja
-	de Gefährdung wird eines der nachfolgenden Risikoakzeptanz- en ausgewählt: "anerkannte Regeln der Technik" "Nutzung eines Referenzsystems explizite Risikoabschätzung	
6.5.	Risikobetrachtung wurde Bewertungsstelle vorgelegt?	⊠nein
Bewertungsstelle:		
Ergeb	nis der Bewertungsstelle als Anlage einfügen	[Anlage]